

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Kooperationsgesetz – KoopG)

vom 11. Juni 2022

(Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 12 S. 468)

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Kooperationsgesetz – KoopG)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Grundsatzbestimmungen

Abschnitt 2: Pfarramtliche Verbindung

Abschnitt 3: Kirchengemeinerverband

Abschnitt 1 Grundsatzbestimmungen

§ 1

Grundsätze und Ziele von Zusammenarbeit

(1) ¹Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. ²Sie prüfen dabei, welche Form der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) ¹Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. ²Sie soll insbesondere

1. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit schützen und durch eine gemeinsame, an gemeinsamen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden entwickelte Identität ergänzen,
2. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Ebene der Klasse nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
3. die Erprobung neuer Arbeitsformen fördern,

4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung und Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
 5. die Errichtung attraktiver Pfarrstellen fördern, indem sie einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst gewährleistet und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, diesen durch einen aufgabenorientierten Dienst innerhalb der Region zu ergänzen,
 6. die Begründung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse insbesondere im Sekretariats- und Küsterdienst erleichtern,
 7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.
- (3) Kirchengemeinden können über eine verbindliche Zusammenarbeit Verträge abschließen.
- (4) ¹Die Klassen unterstützen und fördern die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. ²Bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Kirchengesetz sind sie als Beteiligte hinzuzuziehen und anzuhören.

Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindung

§ 2 Allgemeines

- (1) ¹Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden. ²Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. ³Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (2) ¹Über die Herstellung und Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung entscheidet die Landessynode.

§ 3 Rechtsfolgen der pfarramtlichen Verbindung

- (1) ¹Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können sie zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. ²Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, beschließen sie gemeinsam.
- (2) ¹Die Pfarrstelleninhaber sind Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, in denen sie eine Pfarrstelle haben.

Abschnitt 3 Kirchengemeindeverband

§ 4

Allgemeines

- (1) ¹Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ²Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Verfassung der Lippischen Landeskirche in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören.
- (2) ¹Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung der Lippischen Landeskirche über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.
- (4) ¹Für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, für die Verwaltung seines Vermögens sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband gelten die jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsordnung entsprechend.

§ 5

Errichtung, Aufhebung und Änderung

- (1) ¹Kirchengemeindeverbände werden vom Landeskirchenrat auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. ²Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. ³Die Übertragung hat dingliche Wirkung. ⁴Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.
- (2) ¹Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. ²Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. ³Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (3) ¹Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Klassen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 die Klasse, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.
- (4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

§ 6 Satzung

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband muss eine Satzung haben. ²Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen
1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
 2. die beteiligten Kirchengemeinden,
 3. die Zahl der zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,
 4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
 5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
 6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.
- (3) Die Satzung kann ferner vorsehen,
1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Zuweisung der Landeskirche ist,
 2. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist,
- (4) ¹Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Änderungen, die die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes oder die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die beteiligten Kirchengemeinden. ⁴Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden können.
- (5) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

§ 7 Verbandsvorstand

- (1) Der Kirchengemeindeverband muss einen Verbandsvorstand haben.

- (2) 1Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. 2Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. 3Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
- (3) 1Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. 2Sie kann auch vorsehen, dass für jedes berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu berufen ist. 3Die Zahl der zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist in der Satzung festzulegen. 4Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand der Klasse erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.
- (4) 1Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. 2Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (5) 1Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. 2Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 8

Vorsitz im Verbandsvorstand

- (1) 1Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. 2Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Verfassung über den Vorsitz im Kirchenvorstand entsprechend.
- (2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

§ 9

Vertretung des Kirchengemeindeverbandes

- 1Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. 2Im Übrigen gelten für die Vertretung die Bestimmungen der Verfassung über die Vertretung einer Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand entsprechend.

§ 10**Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer**

Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass einzelne pfarramtliche Aufgaben unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 11**Schiedsklausel**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

§ 12

Inkrafttreten und Evaluierung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 28. November 2006 außer Kraft gesetzt.
- (3) Fünf Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

